

Grundsätzliches zum Kirchenbeitrag

Welche Grundlagen regeln die Einhebung des Kirchenbeitrages?	Das Protestantengesetz von 1961. Danach ist die Evangelische Kirche berechtigt, von ihren Angehörigen Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes einzuheben. Daneben sind es noch die Kirchenverfassung von 1983 und die Kirchenbeitragsordnung (KBO) von 1986 mit den Änderungen vom 01.01.1992. Diese beiden Gesetze liegen zur Einsicht im Pfarramt auf.
Wer schreibt den Kirchenbeitrag vor?	Die Pfarrgemeinden sind namens der Evangelischen Kirche verpflichtet, Kirchenbeiträge vorzuschreiben und einzuheben. Verantwortlich für die Beitragseinhebung ist das Presbyterium der Gemeinde.
Wer ist beitragspflichtig?	Jedes Mitglied einer Evangelischen Kirche im In- oder Ausland, das seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, ist beitragspflichtig.
Welche Einkommen werden für die Berechnung des Kirchenbeitrages herangezogen?	Unser Kirchenbeitrag wird nach dem lohnsteuerpflichtigen Einkommen und nach dem Vermögen berechnet. Als Beitragsgrundlage gilt in erster Linie das Einkommen. Entspricht das Einkommen nicht dem angemessenen Unterhalt, so wird der Kirchenbeitrag nach dem Vermögen berechnet. Ist auch das nicht möglich, ist der Unterhaltsanspruch bzw. der Lebensaufwand die Beitragsgrundlage. Als Einkommen ist grundsätzlich der Gesamtbetrag aller Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten zu verstehen. Im Allgemeinen ist es das zu versteuernde Einkommen. Als Beitragsgrundlage nach dem Vermögen gilt der Einheitswert aus Grundvermögen. Als Beitragsgrundlage nach dem Unterhaltsanspruch wird zur Berechnung des Kirchenbeitrages ein Drittel des Einkommens des unterhaltspflichtigen Ehegatten angenommen. Dies gilt auch, wenn der Ehegatte keiner Kirche angehört. Zum Lebensaufwand gehören alle Aufwendungen des Beitragspflichtigen für seinen Haushalt und seine Lebensführung. Diese Beitragsgrundlage wird mit mindestens € 8.720.- jährlich angenommen.
Wie wird Ehegatten der Kirchenbeitrag vorgeschrieben?	Evangelische Ehegatten werden gemeinsam veranlagt. Haben beide Ehegatten ein Einkommen oder Vermögen, so wird für jeden der beiden Ehegatten der Betrag nach seinem Einkommen oder Vermögen vorgeschrieben. <ul style="list-style-type: none">• Beziehen beide Ehegatten Einkünfte, so entrichtet der evangelische Ehegatte seinen Kirchenbeitrag nach seinem Einkommen oder Vermögen.• Ist der evangelische Ehepartner Alleinverdiener, so entrichtet er den Beitrag nach seinem Einkommen. Von seinem Kirchenbeitrag kann er den Betrag abziehen, den der nicht-evangelische Gatte nachweislich an seine Kirche leistet. Doch darf dieser Abzug die Hälfte des vorgeschriebenen Beitrages nicht übersteigen.• Ist der evangelische Ehegatte ohne Einkommen oder Vermögen, gilt als Beitragsgrundlage der Unterhaltsanspruch (siehe oben). Falsch ist eine Halbierung, Drittelung oder andere Teilung des Kirchenbeitrages des unterhaltspflichtigen Ehegatten.
Wie wird unser Kirchenbeitrag berechnet?	Seit dem 01.01.1992 gilt folgende Berechnungsformel: Der Kirchenbeitrag beträgt 1,5% des steuerpflichtigen Jahreseinkommens minus € 44.- Gilt das Vermögen als Beitragsgrundlage, werden von diesem 6 Promille als Kirchenbeitrag vorgeschrieben.
Wie werden Bezieher von Ausgleichszulagen veranlagt?	Auch die Ausgleichszulage ist nach den Bestimmungen ein steuerliches Einkommen. Eine Befreiung vom Kirchenbeitrag ergibt sich nur bei solchen Bezügen, die ausdrücklich vom Gesetz her Steuerfreiheit genießen (z.B. Unfallrente, Kriegsofferrrente, Hilflosenzuschuss).
Was ist die Gemeindeumlage?	Die Pfarrgemeinden dürfen zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Zuschläge zum Kirchenbeitrag einheben. Diese Zuschläge werden Gemeindeumlage genannt. Im Sinne der staatlichen Rechtsvorschriften ist auch die Gemeindeumlage „Kirchenbeitrag“. In unserer Gemeinde wird derzeit keine Gemeindeumlage eingehoben.
Welche Freibeträge werden berücksichtigt?	Freibeträge werden grundsätzlich nur berücksichtigt, wenn das Einkommen oder das Vermögen angegeben wurde. Alleinverdienerfreibetrag: € 1.000.- Kinderfreibetrag: € 1.450.- für jedes Kind, für das dem Beitragspflichtigen Familienbeihilfe zusteht.
Gibt es Ermäßigungen bei besonderen Belastungen?	Das Presbyterium ist berechtigt, bei außergewöhnlichen Belastungen den Kirchenbeitrag herabzusetzen. Solche Belastungen können sein: Hausstandsgründungen, getrennter Haushalt, Mehraufwand durch Krankheit, Tod eines Angehörigen, Internatskosten für Kinder und anderes. Solche sogenannten kirchlichen Ermäßigungen werden aber nur berücksichtigt, wenn dadurch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen vermindert wird. Auf solche Ermäßigungen hat der Beitragspflichtige keinen Rechtsanspruch.

Kann gegen den Kirchenbeitragsbescheid Einspruch erhoben werden?

Das Rechtsmittel gegen den Bescheid ist die **Berufung**. Diese muss innerhalb von **4 Wochen** nach Zustellung des Kirchenbeitragsbescheides eingebracht werden. Sie kann schriftlich oder mündlich dem Presbyterium bekannt gegeben werden. Notwendige Belege müssen der Berufung beigelegt sein.

Wird die Berufung abgelehnt, kann sich der Betroffene über die Superintendentur an den Superintendentialausschuss wenden.

Wann ist der Kirchenbeitrag fällig?

Der Kirchenbeitrag ist innerhalb von **6 Wochen** nach Zustellung fällig. Nicht am Ende des Jahres!

Zahlungserinnerungen enthalten Mahnspesen und Zustellgebühr der Post. Auf Wunsch kann beim Presbyterium Ratenzahlung des Betrages beantragt werden.

Können Kirchenbeitragsschulden eingeklagt werden?

Die Pfarrgemeinden sind **verpflichtet**, fällige Kirchenbeiträge vor Eintritt der Verjährung (spätestens 30 Monate nach der Vorschreibung) gerichtlich geltend zu machen, d.h. die Mahnklage einzubringen.

Dürfen Angaben weitergegeben werden?

Alle Angaben über Vermögen oder Einkommen dürfen nur den mit der Bearbeitung und Überprüfung beauftragten Mitarbeitern zugänglich sein. Diese sind zur verpflichtet.

Kann der Kirchenbeitrag von der Steuer abgesetzt werden?

Kirchenbeiträge sind im Höchstausmaß von jährlich **€ 100.-** steuerlich als **Sonderausgaben** abzugsfähig - bei Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Jahresausgleiches. Einen Teil Ihres Kirchenbeitrages erhalten Sie daher vom Staat in Form einer Steuerermäßigung wieder zurück.

Wir fügen noch einige **Berechnungsbeispiele** an. Überprüfen Sie bitte Ihre Vorschreibung anhand des zutreffenden Beispiels. Bedenken Sie bitte dabei, dass wir bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens oft auf Schätzungen angewiesen sind. Sollte unsere Schätzung höher ausgefallen sein, als es der Realität entspricht, so bitten wir Sie, uns darauf aufmerksam zu machen. Ihr Kirchenbeitrag wird dann neu berechnet.

C) Kirchenbeitrag nach Einkommen:

Mann: Evangelisch, lohnsteuerpflichtiges Einkommen: € 1.000.-/Monat; Alleinverdiener
 Frau: Hausfrau, evangelisch, kein Einkommen
 Kinder: 1

Jahresbemessung (€ 1.000.- x 12).....	€ 12.000.-	
Abzüglich Alleinverdienerfreibetrag.....	-	€ 960.-
Abzüglich Kinderfreibetrag.....	-	€ 1.380.-
Beitragsgrundlage somit.....	€ 9.960.-	
Davon 1,5%.....	€ 144,90.-	
Minus € 44.-	- € 44.-	
Kirchenbeitragsvorschreibung.....		€ 100,90.-

B) Kirchenbeitrag nach Unterhaltsanspruch:

Mann: Nicht evangelisch, lohnsteuerpflichtiges Einkommen: € 21.000.-
 Frau: Hausfrau, evangelisch, kein Einkommen
 Kinder: 0

Beitragsgrundlage (€ 21.000.- / 3).....	€ 7.000.-	
Davon 1,5%.....	€ 105.-	
Minus € 22.-	- € 22.-	
Kirchenbeitragsvorschreibung.....		€ 83.-

A) Kirchenbeitrag nach Vermögen:

Mann: Evangelisch, gibt einen Einheitswert von € 20.000.- aus Grundvermögen an.
 Frau: Hausfrau, röm.katholisch, zahlt nachweislich € 30.- Kirchenbeitrag an ihre Kirche
 Kinder: 0

Beitragsgrundlage	€ 20.000.-	
Kirchenbeitrag des Mannes (0,6% vom Einheitswert).....	€ 120.-	
Abzüglich Kirchenbeitrag Ehefrau	- € 30.-	
Kirchenbeitragsvorschreibung.....		€ 90.-

Diese Übersicht wurde uns von der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gastein zur Verfügung gestellt.